

2. Grundstücke mit Steinkohlenlagern, die entweder für die schon jetzt bestehenden Steinkohlenwerke des Staats zu benutzen sind, oder auch vielleicht zur Anlage neuer dergleichen Werke sich eignen.

Nur ausnahmsweise könnten

3. ganze Güter mit Deconomie-Wirthschaft oder auch einzelne Feld- und Wiesen-Grundstücke der Gegenstand einer neuen Acquisition für das Staatsgut sein, besonders wenn

a. entweder die wichtigsten Ertragsbranchen dadurch auf eine nützliche Weise erwirkt, ein besonders wichtiger, vornämlich ein gemeinnütziger Nebenzweck, z. B. die Vervollkommnung der veredelten Stammschäfereien, dabei erreicht oder gewisse öffentliche Werke und Anstalten hergestellt und unterhalten werden, deren Anlegung und Unterhaltung niemals im Interesse eines Privatmannes und selbst einer kleinen Anzahl von Privatpersonen liegen kann, das allgemeine Interesse aber in Anspruch nimmt und befördert, oder daß

b. eine vortheilhafte Arrondirung oder sonst wesentliche Verbesserung eines bereits im Staatsbesitz befindlichen Gutes, als z. B. eine angemessene Vermehrung des Wiesenwachses dadurch bewirkt werden sollte.

Die Deputation theilt diese Ansicht nicht, sie ist vielmehr der Meinung, daß, wenn in dieser Rücksicht ein Wunsch beizufügen sei, es nur der sein könne, solches Grundeigenthum zu acquiriren, welches die beste und nachhaltigste Verzinsung des angelegten Capitals verspricht. Die Gründe dafür sind folgende:

1. weil das Staatsgut nur dadurch erhalten werden könne, wenn der Werth der zu acquirirenden Grundstücke die Haupt- und beinahe einzige Rücksicht abgibt, nach welcher angekauft wird;

2. weil eine Beschränkung auf gewisse specielle Arten von Grundstücken, die öfters vielleicht gar nicht in Menge und zur Auswahl zum Verkauf stehen, bewirken würde, daß nur wenige Ankäufe in Grundeigenthum gemacht werden könnten, wodurch der im Papiere vorhandene Theil des Staatseigenthums sich vermehren und somit das Staatsgut immer mehr den Schwankungen des Papier- und Geldwerthes unterworfen werden würde;

3. weil es auch wohl nicht einmal wünschenswerth sein könnte, wenn durch fortgesetzte Ankäufe von Holz- und Steinkohlengrundstücken der Staat, wenn auch nur für gewisse Gegenden, der beinahe einzige Besitzer des Brennmaterials, und dadurch dem Andringen der Consumenten von Brennmaterial auf Herabsetzung der Preise ausgesetzt würde.

e. Ferner hat die erste Kammer beschlossen, daß außer den bemerkten Grundstücksankäufen nur allein und als einzige Ausnahme eine Benutzung der Bestände des Domainenfonds zu Ablösung der hier und da auf dem Grundeigenthume haftenden Leistungen durch Capitalzahlung an die Berechtigten zulässig erscheinen würde.

Die Deputation ist der Meinung, daß man hier beitreten könne.

Da hierbei nichts erinnert wurde, fragte der Präsident die Kammer, ob sie dem Deputationsgutachten zu a., zu b., c., d. und e. beitreten wolle, welches sofort bejaht wurde.

Hierauf erfolgte die Abstimmung durch Namensaufruf, nachdem die königl. Minister und Commissarien abgetreten waren, wobei sich 35 gegen 26 Stimmen für den Gesetzentwurf mit den beantragten Modificationen entschieden.

Nachdem noch der Bericht der zweiten Deputation über den Antrag des Abg. Lehmann, das Kammergut Zwenkau betreffend, verlesen, und hierbei dem Deputationsgutachten beige stimmt war, den Antrag desselben zur Berücksichtigung der Staatsregierung mitzuthemen, wurde die Sitzung geschlossen.

Berichtigung. Nr. 90. Seite 681. Spalte 1, Zeile 11 von unten lies: „Der Abg. Meißel wünschte dieselben Gründe, welche man auf Absatz 11. angewendet, bei Absatz 5. und 7. berücksichtigt zu wissen.“

Druckfehler. Nr. 94 S. 710. Sp. 2, 3. 16 von unten, lies „Der Abg. v. Könnerrig“ statt „Staatsminister v. Könnerrig.“